



## Gemeinde Pontresina

---

### Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pontresina und der Secziun da chatscheders Albris, Pontresina, bezüglich Benützung der verschiedenen gemeindeeigenen Alp- und Forsthütten der Gemeinde Pontresina

---

Die verschiedenen gemeindeeigenen Alp- und Forsthütten dürfen durch Mitglieder der Secziun da chatscheders Albris, mit Wohnsitz in Pontresina wie folgt genutzt werden:

Die secziun da chatscheders Albris ist verantwortlich für die Benützung der nachfolgend aufgeführten Alpen und Hütten durch die Jäger der Secziun. Dabei werden die Alpen und Hütten in zwei Kategorien eingeteilt, welche ihrem Benutzerstatus entsprechen.

#### KATEGORIE 1 (Verpachtete Alpen und Hütten)

*Alp Languard, Alp Stretta, Alp Bernina, und Alp Nouva*

Diese können von den Jägern während der Jagd bezogen werden, sobald die Hirschaft ausgezogen ist. (Vorher kann höchstens der Stall oder Heustall bewohnt werden, dies in Rücksprache mit den Hirten).

Die Alp Nouva kann für jagdliche Zwecke nicht genutzt werden.

Da diese Alpen bereits verpachtet sind und zur Jagdausübung nur sehr beschränkt benutzt werden können, kommt die Secziun auch nicht für den Unterhalt auf.

#### KATEGORIE 2 (Übrige Hütten im Jagdgebiet)

*Villa „Bruna“, Villa „Durchzug“, Forsthütte Languard.*

Diese Hütten können ebenfalls von den Jägern der Secziun genutzt werden. Der Unterhalt dieser Hütten wird durch die Secziun da chatscheders Albris gegenüber der Gemeinde garantiert. (Verantwortung Secziun da chatscheders Albris).

#### Reglement zur Benützung der Alp- und Forsthütten der Gemeinde

1. Nur die namentlich oben aufgeführten Hütten und Alpen dürfen durch Mitglieder der Secziun da chatscheders Albris, mit Wohnsitz in Pontresina genutzt werden.

2. Hütten dürfen nur nach Voranmeldung der Benützungsdaten (Tel. 081 838 81 81 ) und nach Angabe des Verantwortlichen und einer Bestätigung des Empfangs der Schlüssel bei der Gemeindekanzlei benützt werden.
3. Der verantwortliche Jäger, welcher den Schlüssel abgeholt hat, muss an den angegebenen Daten die Hütte belegen.
4. Jäger, die während der Jagd die Hütten bewohnen, haben soweit der Platz ausreicht, zu jeder Zeit anderen Pontresiner Jägern Eintritt und Unterkunft zu gewähren.
5. Nach jeder Benützung der Hütte ist der Schlüssel umgehend bei der Gemeindekanzlei abzugeben.
6. Für das notwendige Brennholz müssen die Benützer selber besorgt sein.
7. Ordnung und Reinlichkeit ist einzuhalten, die Gebäude sind nach jedem Gebrauch zu reinigen.
8. Der verantwortliche Jäger haftet für allfällige während seiner Belegungszeit entstandenen Schäden gegenüber der Secziun da chatscheders Albris.
9. Jäger, die sich nicht an dieses Reglement halten, verlieren das Recht die Hütten der Gemeinde zu benützen.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 20. August 2002

Gemeinde Pontresina  
Der Gemeindepräsident:

gez. Eugen Peter  
Der Gemeindeaktuar:

gez. Reto Danuser